P.b.b. 02Z032107M Erscheinungsort 5020 Salzburg Verlagspostamt 5020 Salzburg



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. Juli 2019 Folge 14/2019

Inhalt

Flächenwidmungsplan		2
Verfahren gem. § 46 Abs. 1 ROG 2009		2
Bebauungspläne		3
Datenschutzumsetzung	4,	5
Impressum		5
Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde Salzburg-Stadt nach der NRWO		6
Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt nach der NRWO		6
Nationalratswahl am 29.9.2019: Auflage Wählerverzeichnis Wahlzeit, Verbotszone		
Wahlsprengel und Wahllokale		



Kundmachungen

Flächenwidmungspläne

Magistrat Salzburg Zahl: 05/03/67549/2018/009

Salzburg, 19. Juli 2019

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes Maxglaner Hauptstraße 18, Gst. 1675, 1676, 1677/6, alle KG Maxglan Kundmachung der Auflage des Planentwurfes

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (ON 8) für den Bereich Maxglaner Hauptstraße 18, Gst. 1675, 1676, 1677/6, alle KG Maxglan, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort

Magistrat Salzburg, Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr Schwarzstraße 44 (4. Stock), 5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage: Von 19.08.2019 bis einschließlich 16.09.2019

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung / Kundmachungen).

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister: Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Einzelbewilligungsverfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

Magistrat Salzburg Zahl: 05/01/38945/2019/023

Salzburg, 8. Juli 2019

Betrifft:

Brauhaus Fürbergs GmbH, Alexander Iseinoski, Mag. Wolfgang Stöger, Fürbergstraße 36, Gst 1839/2 und 1839/8 KG Salzburg; Um- und Zubau, Aufstockung und Umwidmung des Gasthofs "Fürbergs" samt Nebengebäude zu einem Hotelbetrieb

Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGB1 Nr 30/2009 idgF., wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg (MA 05/01 Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1 Stock, Tür 109), zur Einsicht aufliegendes Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung (§ 46 Abs 1 ROG 2009) kundgemacht:

Antragsteller

Brauhaus Fürbergs GmbH Alexander Iseinoski Mag. Wolfgang Stöger

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens)

Um- und Zubau, Aufstockung und Umwidmung des Gasthofs "Fürbergs" samt Nebengebäude zu einem Hotelbetrieb, Gst 1839/2 und 1839/8 KG Salzburg, Liegenschaft Fürbergstraße 36 und 36B

Zu diesem Vorhaben können gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden. Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat sich in den Beratungen mit diesen Stellungnahmen auseinander zu setzen.

Für den Bürgermeister: Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Bebauungspläne

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg Zahl: 05/03/69411/2017/015

Salzburg, 3. Juli 2019

Betrifft:

Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Itzling-West 6/G1/N1"; Plainstraße, Höhe Adolf-Kolping-Straße, Gst. 330/2 und 500/6 (Teilbereich), je KG Itzling Kundmachung der beschlossenen Verordnung

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Itzling-West 6/G1/N1" entsprechend der planlichen Darstellung ON 10 für den Bereich Plainstraße, Höhe Adolf-Kolping-Straße, Gst. 330/2 und 500/6 (Teilbereich), je KG Itzling, durch Auflegung des beschlossenen Planes zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg, Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 03.07.2019 beschlossen.

Für den Bürgermeister: Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg Zahl: 05/03/41853/2018/017

Salzburg, 22. Juli 2019

Betrifft:

Aufstellung des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe "Innere Riedenburg 1/G1/NE3" im Bereich Reichenhaller Straße 23, Gst 3048 und 3050, KG Salzburg

Kundmachung der beschlossenen Verordnung

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird die Aufstellung des erweiterten Bebauungsplanes

der Grundstufe "Innere Riedenburg 1/G1/NE3" entsprechend der planlichen Darstellung ON 15 für den Bereich Reichenhallerstraße 23, Gst 3048 und 3050, beide KG Salzburg, durch Auflegung des beschlossenen Planes zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg, Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Diese Verordnung wurde durch den Stadtsenat am 18.7.2019 beschlossen.

Für den Bürgermeister: Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



Wir leben die Stadt

Bürgerservice der Stadt Salzburg Information, Service, Beratung

- Info/Auskunft über die Stadtverwaltung
- Bearbeitung von Anliegen und Hinweisen
- Bürgerinformation und -beratung
- Salzburger Familienpass
- Salzburger Seniorenpass
- Handy-Signatur, Schlüssel-FundService
- Antragstelle Heizscheck, Katastrophenfonds etc.
- Infocenter mit Formularen, Broschüren, Publikationen

Schloss Mirabell, EG
Tel. 8072-2000
Mo–Do 7.30–16 Uhr, Fr 7.30–13 Uhr
buergerservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

Sonstiges

Magistrat Salzburg MD/00/29616/2018/046

Salzburg, 10. Juli 2019

Betrifft: Datenschutzumsetzung

Kundmachung

Verordnung des Gemeinderates vom 19.9.2018 mit der die Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - MGO 2007 und deren Anhang mit der Bezeichnung "Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – VAP 2013" geändert wird

Aufgrund des § 33 Salzburger Stadtrechts 1966 wird verordnet:

- I. Die Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg MGO 2007, ABI 24/2006 in der Fassung ABI 14/2011, wird wie folgt geändert:
- 1. In § 4 entfallen die Absätze 2 und 4. Der bisherige Absätz 3 erhält die Absätzbezeichnung "(2)".
- 2. Dem § 6 Abs 1 wird folgender Satz angefügt:

"Zudem obliegt dem Magistratsdirektor die Sicherstellung der übergeordneten Rechts- und Regelkonformität, insbesondere der Datenschutz und der Einsatz interner Kontrollsysteme."

3. Der bisherige Abschnitt IV wird zu Abschnitt V und es lautet Abschnitt IV (neu):

"Abschnitt IV Datenschutz

Datenschutz-Organisation § 23a

- (1) Der Magistratsdirektor und die Abteilungsvorstände sind für die Einhaltung des Datenschutzes im Magistrat zuständig, soweit sie selbstständig über den Einsatz von Mitteln und Zweck befinden oder nicht dazu angewiesen werden. Sie haben auch dafür Sorge zu tragen, dass Bedienstete, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, datenschutzrechtlich informiert und geschult werden. Sie haben die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Umgang mit personenbezogenen Daten eindeutig festzulegen, regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (2) Die Abteilungsvorstände sind für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben in ihrer Abteilung zuständig. Sie koordinieren den Datenschutz in der jeweiligen Abteilung und führen das Verarbeitungsverzeichnis aller die Abteilung betreffenden Datenverarbeitungen, soweit nicht vom Magistratsdirektor die Führung des Verarbeitungsverzeich-

nisses bei einer anderen Dienststelle angesiedelt wird. Die Abteilungsvorstände sind Ansprechpartner für den Datenschutzbeauftragten, den Zentraldatenschutzkoordinator und die Abteilungs- bzw Amtsdatenschutzkoordinatoren und stellen diesen alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung. Insbesondere stellen sie sicher, dass diese ordnungsgemäß und frühzeitig (bei Datenanwendungen bereits in der Phase der Konzeption) in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden werden.

- (3) In der Magistratsdirektion ist vom Magistratsdirektor ein Zentraldatenschutzkoordinator namentlich zu benennen, welcher durch berufliche Erfahrung und vertieftes Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und mehrjähriger Datenschutzpraxis qualifiziert ist. Dieser unterstützt den Magistratsdirektor, die Abteilungsvorstände und die Abteilungsdatenschutzkontrollorgane bei datenschutzrechtlichen Sachverhalten und beim Verkehr mit der Datenschutzbehörde bzw der Gerichtsbarkeit und der Geltendmachung von Betroffenenrechten. Er ist auch unmittelbarer Ansprechpartner und Hilfskraft des Datenschutzbeauftragten. In der Funktion als Hilfskraft des Datenschutzbeauftragten ist er weisungsfrei und von der Einhaltung des Dienstweges befreit. Zur Erfüllung all dieser Aufgaben sind dem Zentraldatenschutzkoordinator die nötigen zeitlichen und materiellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
- (4) In jeder Abteilung ist vom Abteilungsvorstand ein Abteilungsdatenschutzkoordinator zu bestellen. Die Bestellung ist dem Magistratsdirektor unverzüglich mitzuteilen. Die Abteilungsdatenschutzkoordinatoren sind dezentrale Hilfskräfte, die gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten die Konformität der Datenverarbeitungen mit den Datenschutzbestimmungen überwachen sowie dem Datenschutzbeauftragten darüber direkt und unverzüglich berichten. Sie sind in dieser Funktion weisungsfrei, von der Einhaltung des Dienstweges befreit und es sind ihnen die nötigen zeitlichen und materiellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Bei Vorliegen von Datenverarbeitungen, die besondere datenschutzrechtliche Betreuung benötigen, ist für das jeweilige Amt ein Amtsdatenschutzkoordinator vom Abteilungsvorstand namentlich zu benennen, welcher dort direkt im operativen Betrieb tätig ist und als interne Kontaktperson für datenschutzrechtliche Sachverhalte agiert. Solche Anwendungen sind insbesondere (i) Webseiten und Apps, (ii) die Verwaltung von umfangreichen Einwilligungen (Opt-Ins) und Widersprüchen, sowie (iii) Marketingangelegenheiten (iv). Für sehr umfangreiche Verarbeitungen in einem Amt kann vom Abteilungsvorstand ein Amtsdatenschutzkoordinator benannt werden. Die Bestimmungen für Abteilungsdatenschutzkoordinatoren gelten für Amtsdatenschutzkoordinatoren sinngemäß. In Ämtern mit Amtsdatenschutzkoordinatoren ist der jeweilige Amtsleiter, ausgenommen die Ausführung von Weisungen des Abteilungsvorstandes, anstelle des Abteilungsvorstandes für die Einhaltung des Datenschutzes im Amt selbst verantwortlich.
- (6) Der Magistratsdirektor und der Zentraldatenschutzkoordinator sind unverzüglich einzubeziehen
 - a) im Fall der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, bevor eine Meldung an die Datenschutzbehörde getätigt wird
 - b) bei Anfragen von Ermittlungsbehörden, Aufsichtsbehörden oder Rechtsstreitigkeiten mit Bezug zu personenbezogenen Daten, sowie

c) bei abteilungsübergreifenden datenschutzrechtlichen Sachverhalten oder der geplanten Änderung bzw Neueinrichtung von abteilungsübergreifenden Datenverarbeitungen

(7) Im Magistrat der Stadt Salzburg ist durch den Magistratsdirektor ein Datenschutzbeirat einzurichten, welcher Datenschutzangelegenheiten mit abteilungsübergreifender Bedeutung berät und für den Bürgermeister zur Entscheidung vorbereitet. Mitglieder des Beirates sind der Magistratsdirektor als Vorsitzender, der Zentraldatenschutzkoordinator, die Abteilungsdatenschutzkoordinatoren und der Datenschutzbeauftragte. Betrifft die Angelegenheit auch Amtsdatenschutzkoordinatoren so sind diese und die betroffenen Amtsleiter zu laden. Weiters sind die von der Datenanwendung betroffenen Abteilungsvorstände beizuziehen. Der Datenschutzbeirat ist beratungsfähig, wenn der Magistratsdirektor, der Datenschutzbeauftragte und der Zentraldatenschutzkoordinator anwesend sind. Der Magistratsdirektor erstellt ein Protokoll über die Beratungen und fasst diese zu einem Ergebnis zusammen, wobei jedenfalls die Äußerung (Empfehlung) des Datenschutzbeauftragten enthalten sein muss. Das Protokoll und das Ergebnis sind daraufhin dem Bürgermeister zur Entscheidung vorzulegen. Abteilungsübergreifende datenschutzrechtliche Sachverhalte sind insbesondere die geplante Änderung bzw Neueinrichtung von abteilungsübergreifenden Datenverarbeitungen, Datenanwendungen, welche mehr als eine Abteilung betreffen, die Verarbeitung mittels Social-Media-Diensten bzw Newsletterdiensten, sowie die Übermittlung personenbezogener Daten an Verantwortliche oder Auftragnehmer in Drittstaaten außerhalb der EU oder des EWR. Die Einberufung des Datenschutzbeirates erfolgt durch den Magistratsdirektor auf Verlangen der nachfolgenden Personen, jedenfalls aber einmal im Kalenderjahr. Jeder betroffene Abteilungsvorstand, jeder Datenschutzkoordinator, der Datenschutzbeauftragte oder der Bürgermeister kann die Einberufung des Datenschutzbeirates verlangen. Der Datenschutzbeirat ist sodann binnen 2 Wochen ab Einlangen des Antrages beim Magistratsdirektor vom Magistratsdirektor einzuberufen. Der Magistratsdirektor kann unabhängig davon jederzeit den Datenschutzbeirat einberufen.

- (8) Für die Verarbeitungen personenbezogener Daten in Kollegialorganen ist das jeweilige Kollegialorgan zuständig und verantwortlich. Die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses, und sonstige mit dem Datenschutz zu besorgende Aufgaben werden von derjenigen Dienststelle besorgt, welcher die Aufgabe der Gemeinderatskanzlei zugeordnet ist.
- (9) Verantwortlicher iSd DS-GVO für die Stadt und Stadtgemeinde Salzburg und ihre Organe ist der Magistrat der Stadt Salzburg.

Dienstanordnung zum Datenschutz und Datenschutzbeauftragter

(1) Zur Regelung des Datenschutzes im Magistrat ist vom Magistratsdirektor eine Dienstanordnung zu erlassen. Die in dieser Richtlinie vorzusehenden Bestimmungen sollen einen rechtskonformen und nachhaltigen Schutz personenbezogener Daten im Magistrat sicherstellen. Die Gebote und Verbote dieser Richtlinie gelten für jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten, unabhängig ob dieser elektronisch oder in Papierform vonstattengeht. Ebenso beziehen sie alle Arten von Betroffenen (Parteien, Beteiligte, Kunden, Bedienstete, Geschäftspartner usw) in ihren Geltungsbereich ein.

- (2) Der Magistratsdirektor bestellt den Datenschutzbeauftragten für die Stadt und Stadtgemeinde Salzburg und den Magistrat.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte nimmt seine Aufgaben weisungsfrei und unter Anwendung seines Fachwissens wahr. Er berichtet unmittelbar dem Bürgermeister und Magistratsdirektor.
- (4) Der Magistratsdirektor, die Abteilungs- und Amtsleiter und die Bediensteten haben den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (5) Zur Unterstützung des Datenschutzbeauftragten ist in allen Abteilungen und in bestimmten Dienststellen jeweils mindestens ein Datenschutzkoordinator zu bestellen "
- II. Der Anhang zur Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - MGO 2007 mit der Bezeichnung "Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - VAP 2013", ABI 10/2013, wird wie folgt geändert:

Im Aufgabenbereich des Magistratsdirektors – Magistratsdirektion wird das Wort "Datenschutz" durch die Wortfolge "übergeordneter Datenschutz (Verkehr mit der Datenschutzbehörde; Zentraldatenschutzkoordinator)" ersetzt."

> Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister: Dipl.-Ing. Harald Preuner



Jahrgang 70, Folge 14/2019

31. Juli 2019

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Salzburg, 20. Juli 2019

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/55610/2017/042

Salzburg, 20. Juli 2019

Zahl: MD/00/55610/2017/043

Magistrat Salzburg

Betrifft: Bet

Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde Salzburg-Stadt nach der Nationalrats-Wahlordnung; Kundmachung

Kundmachung

(die Kundmachung erfolgt über Ersuchen des Landes wahlleiters)

Gemäß § 15 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO wird anlässlich der Nationalratswahl am 29.9.2019 die Zusammensetzung der **Bezirkswahlbehörde Salzburg-Stadt** kundgemacht:

Bezirkswahlleiter:

Dr. Gerald Russbacher

Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:

- 1. Dr. Martin Floss
- 2. Mag. Herbert Wallmannsberger
- 3. Mag. Franz Schefbaumer
- 4. Dr. Roland Schagerl
- 5. Mag. Christian Schmiedbauer

ÖVP

Dr. Christoph Fuchs
Mag. Bernd Huber
Mag. Karoline Tanzer
Peter Mitgutsch
Julia Soldo
Johann Werner
Johanna Waldstätten
Peter Iwanoff

SPÖ

Dr. Nicole Solarz Sabine Gabath

Hannelore Schmidt Mag. (FH) Hermann Wielandner

Dr. Karin Dollinger Mag. Tobias Aigner

FPÖ

Renate Pleininger Bernhard Höllinger Andreas Reindl Mag. Robert Altbauer

Vertrauensperson der NEOS

Martina Arnhof

i.A. des Landeswahlleiters:
 Für den Bezirkswahlleiter:
 Der Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:
 Mag. Herbert Wallmannsberger

Betrifft:

Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt nach der Nationalratswahlordnung; Kundmachung

Kundmachung

Gemäß § 15 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO werden anlässlich der Nationalratswahl am 29.9.2019 die Namen der Mitglieder und die Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt kundgemacht:

Gemeindewahlleiter:

Dr. Michael Haybäck

Gemeindewahlleiter-Stellvertreterin:

MMag. Brigitte Köberl, BA

Beisitzer Ersatzbeisitzer

ÖVP

Franz Wolf Heinz Obermaier
Mag. Harald Kratzer MMag. Patrick Mitterer
Susanne Dittrich-Allerstorfer
Philip Gsöllpointner Dr. Florian Kreibich
Monika Eibl

SPÖ

Johanna Schnellinger, M.Sc. Sebastian Lankes
Vincent Pultar Rebekka Mayrhofer
Andrea Brandner Mag. Christian Hacker

FPÖ

Erwin Enzinger Dr. Andreas Hochwimmer Julia Schmitzberger Emanuel Zöchling

Für den Bezirkswahlleiter: Der Bezirkswahlleiter-Stellvertreter: Mag. Herbert Wallmannsberger



Wahlamt Hotline Tel. 8072-3530 Magistrat Salzburg Zahl: 01/02/42760/2019/004

Salzburg, 12. Juli 2019

Betrifft:

Nationalratswahl am 29.9.2019 – Auflage Wählerverzeichnis

Kundmachung

Das Wählerverzeichnis für die Nationalratswahl am 29. September 2019 liegt zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht auf:

Freitag,	2. August 2019	8 bis 16 Uhr
Samstag,	3. August 2019	8 bis 12 Uhr
Sonntag,	4. August 2019	8 bis 12 Uhr
Montag,	5. August 2019	8 bis 16 Uhr
Dienstag,	6. August 2019	8 bis 16 Uhr
Mittwoch,	7. August 2019	8 bis 16 Uhr
Donnerstag,	8. August 2019	8 bis 16 Uhr

Amtsstelle:

Magistrat Salzburg, MA 1/02 - Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20, Kieselgebäude, 4. Stock, Zimmer 450.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Nationalratswahl in der Stadt Salzburg nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis der Stadt Salzburg eingetragen sind. In das Wählerverzeichnis sind alle Männer und Frauen aufzunehmen, die am Stichtag (9. Juli 2019) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind, ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg haben und bis zum Ablauf des Tages der Wahl (29.9.2019) das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, das Wählerverzeichnis durch das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren berichtigen zu lassen.

Ferner sind Personen in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, die die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllen, ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben und einen "Antrag auf Eintragung in die (bzw. Verbleib in der) Wählerevidenz für österreichische Staatsbürger, die außerhalb des Bundesgebietes leben" gestellt haben.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen. Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jeder österreichische Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der zur Entgegennahme von Berichtigungsanträgen bezeichneten Amtsstelle schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Berichtigungsanträge müssen bei der oben angeführten Amtsstelle noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (8. August 2019, 16 Uhr) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein von der vermeintlich wahlberechtigten Person (soweit es sich nicht um einen im Ausland lebenden österreichischen Staatsbürger handelt) ausgefülltes Wähleranlageblatt, anzuschließen. Wird im Berichtigungsverfahren die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragsstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Wer offensichtlich mutwillige Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Für den Bürgermeister: Mag. Franz Schefbaumer



STADT: SALZBURG

Frauenbüro

Schloss Mirabell Montag bis Donnerstag, 7.30-16 Uhr, Freitag, 7.30-12 Uhr

Tel. 8072-2043, Fax: 8072-2066 <u>frauenbuero@stadt-salzburg.at</u> www.stadt-salzburg.at/frauen

Standesamt

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3510 Mo Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Magistrat Sa Zahl: 01/02/	alzburg 4 <u>2760/2019/031</u>	01-02	Polytechnische Schule Salzburg Paris-Lodron-Straße 10
	Salzburg, 22. Juli 2019	01-03	Campus Mirabell Volksschule Hubert-Sattler-Gasse 4
Betrifft:	LL 2002010 W 6" J	01-04	Campus Mirabell Volksschule
Nationalrat Gemeindew	swahl am 29.9.2019 - Verfügungen der	01.05	Hubert-Sattler-Gasse 4
Gemeindew	Kundmachung	01-05	Schloß Mirabell –Bürgerservice inkl. Auslandsösterreicher und
Die Gemeine	dewahlbehörde für die Landeshauptstadt Salz-		Besondere Wahlbehörde Mirabellplatz 4
	hrer Sitzung am 22.7.2019 gemäß § 52 Abs 1		Wildochpiatz 1
Nationalrats	wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 i.d.F.	02	Elisabethvorstadt
	183/2019 beschlossen:	02-01	Kindergarten Gebirgsjägerplatz Gebirgsjägerplatz 7 A
I. Wahlzeit	711 1619 6	02-02	Neue Mittelschule P 40 (Plainstraße)
Die Wahlzei	t wird von 7 bis 16 Uhr festgesetzt.		Plainstraße 38 Turnsaal
II. Verbotsz	cone	02-03	Volksschule Pestalozzistraße
	des Wahllokales und in einem Umkreis von	02-03	Pestalozzistraße 4
	Eingang aus, ist am Wahltag jede Art der	02-04	Neue Mittelschule P 40 (Plainstraße)
	ng, insbesondere auch durch Ansprachen an		Plainstraße 38
	durch Anschlag oder Verteilen von Wahlauf-		Turnsaal
	von Kandidatenlisten, ferner jede Ansamm-	02-05	Volksschule Pestalozzistraße
	das Tragen von Waffen jeder Art verboten. des Tragens von Waffen bezieht sich nicht		Pestalozzistraße 4
	ffen, die am Wahltag von im Dienst befindli-	02-06	Volksschule Pestalozzistraße
	en des öffentlichen Sicherheitsdienstes und		Pestalozzistraße 4
•	beamten nach ihren dienstlichen Vorschriften	0.2	I P IZ C
	rden müssen.	03	Itzling-Kasern-Sam
		03-01	Berufsschule 5
	en dieser Verbote werden von der Bezirks-	03-02	Erzherzog-Eugen-Straße 15 HTL Salzburg
	behörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im	03-02	Itzlinger Hauptstraße 30
Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.		03-03	HTL Salzburg
zu zwei woo	chen geannaet.		Itzlinger Hauptstraße 30
	Für die Gemeindewahlbehörde:	03-04	Seniorenwohnhaus Itzling
	Der Gemeindewahlleiter:		Schopperstraße 17
	Dr. Michael Haybäck	03-05	Kindergarten Itzling 2
			Gorlicegasse 14
Magistrat Sa	_	03-06	Kindergarten Itzling 2
Zahl: 01/02/	42760/2019/032	02.07	Gorlicegasse 14
	Salzburg, 22. Juli 2019	03-07	Kinderhort Itzling Gorlicegasse 14
Betrifft:		03-08	Volksschule Itzling
	swahl am 29.9.2019 - Wahlsprengel und	03-00	Kirchenstraße 24
Wahllokale		03-09	Autohaus Sonnleitner
	V		Landstraße 2 B
	Kundmachung	03-10	Autohaus Sonnleitner
Die Gemei	ndewahlbehörde für die Landeshauptstadt		Landstraße 2 B
	t in ihrer Sitzung am 22.7.2019 die Wahl-		
	l die dazugehörigen Wahllokale für die Stadt	04	Gnigl-Langwied
Salzburg wie	e folgt festgesetzt:	04-01	Lebenshilfe Salzburg
		04.02	Fürbergstraße 15
Sprengel	Wahllokal	04-02	Kindergarten Gnigl (im Bildungscampus) Minnesheimstraße 33
01	Neustadt - Äusserer Stein	04-03	Kindergarten Gnigl (im Bildungscampus)
01-01	Malteser Hospitaldienst Austria Imbergstraße 31 A	0.00	Minnesheimstraße 33

04-04	Sozial- und Gesundheitszentrum St. Anna	06-10	Neue Mittelschule Schloßstraße
	Grazer Bundesstraße 6		Schloßstraße 19
04-05	Sozial- und Gesundheitszentrum St. Anna		
	Grazer Bundesstraße 6	07	Aigen-Abfalter-Glas
04-06	Kindergarten Bachstraße	07-01	Landesberufsschülerheim Aigen
	Bachstraße 23		Aigner Straße 34
04-07	Kindergarten Bachstraße	07-02	Volksschule Abfalter
	Bachstraße 23		DrPetter-Straße 21
04-08	Kindergarten Alterbach	07-03	Volksschule Abfalter
	Ernst-Mach-Straße 37		DrPetter-Straße 21
04-09	Kindergarten Alterbach	07-04	Diakoniewerk Aigen - Haus für Senioren
	Ernst-Mach-Straße 37		Guggenbichlerstraße 20 C
04-10	Gasthaus Langwied	07-05	Volksschule Aigen - Hintereingang
	Linzer Bundesstraße 92		Reinholdgasse 18
		07-06	Bewohnerservice Aigen
05	Schallmoos		Aigner Straße 78
05-01	Kindergarten Schallmoos	07-07	Kindergarten Aigen
	Weiserhofstraße 2		Schwanthalerstraße 102
05-02	Stadtarchiv und Statistik	07-08	Volksschule Aigen - Hintereingang
	Glockengasse 8		Reinholdgasse 18
05-03	Stadtarchiv und Statistik	07-09	Kindergarten Aigen
	Glockengasse 8		Schwanthalerstraße 102
05-04	Studentenwohnheim Leonardo		
	Röcklbrunnstraße 20	08	Lehen
05-05	KOKO Kiste	08-01	Kindergarten Stadtwerk Lehen
	Vogelweiderstraße 19		Inge-Morath-Platz 4
05-06	Kindergarten Schallmoos	08-02	Kindergarten Stadtwerk Lehen
	Weiserhofstraße 2		Inge-Morath-Platz 4
05-07	Rotes Kreuz, EG, Lehrsaal 1	08-03	Volksschule Lehen 1
	Sterneckstraße 32		Nelkenstraße 5
05-08	Kindergarten Baron-Schwarz-Park	08-04	Landeszentrum für Hör- und Sehbildung
	Meierhofweg 6		Gailenbachweg 3
05-09	Kindergarten Schallmoos	08-05	Jugendzentrum Lehen
	Weiserhofstraße 2		Schumacherstraße 20
05-10	Kindergarten Baron-Schwarz-Park	08-06	Volksschule Lehen 1
	Meierhofweg 6		Nelkenstraße 5
	S	08-07	Volksschule Lehen 2
06	Parsch		Nelkenstraße 7
06-01	Kunsteisbahn - Eingang Südseite - Park	08-08	Neue Mittelschule Lehen
	Hermann-Bahr-Promenade 2		Siebenstädterstraße 34
06-02	Kinderhort Parsch	08-09	Kindergarten Lehen
	Geißmayerstraße 4		Scherzhauserfeldstraße 3
06-03	Kinderhort Parsch	08-10	Kinderhort Lehen
	Geißmayerstraße 4		Franz-Martin-Straße 1
06-04	Volksschule Parsch	08-11	Volksschule Lehen 2
	Geißmayerstraße 1		Nelkenstraße 7
06-05	Volksschule Parsch	08-12	Kindergarten Scherzhausen
	Geißmayerstraße 1		Paumannstraße 5
06-06	Volksschule Parsch	08-13	Kinderhort Lehen
	Geißmayerstraße 1		Franz-Martin-Straße 1
06-07	Neue Mittelschule Schloßstraße	08-14	Neue Mittelschule Lehen
	Schloßstraße 19	•	Siebenstädterstraße 34
06-08		08-15	Neue Mittelschule Lehen
00-00	Heffterhof	00-15	TYCUC IVIIIICISCHUIC LICHCH
00-08	Heffterhof Maria-Cebotari-Straße 5	00-15	Siebenstädterstraße 34
	Maria-Cebotari-Straße 5	00-13	
06-09		00-13	

09	Liefoning	10-12	Städtischer Wirtschaftshof - Kantine
09-01	Liefering HBLA Annahof	10-12	
09-01		10.12	Siezenheimer Straße 20
00.02	Guggenmoosstraße 44	10-13	Kommunikationszentrum
09-02	Sonderschule f.körperbehinderte Kinder		Kendlerstraße 35
	General-Keyes-Straße 4	10-14	Kommunikationszentrum
09-03	Sonderschule f.körperbehinderte Kinder		Kendlerstraße 35
	General-Keyes-Straße 4	10-15	Pfarramt St. Vitalis
09-04	Kindergarten Liefering 1		Kendlerstraße 148
	Stauffeneggstraße 30	10-16	Pfarramt St. Vitalis
09-05	Kindergarten Liefering 1		Kendlerstraße 148
	Stauffeneggstraße 30	10-17	Landesfeuerwehrverband Salzburg
09-06	Kindergarten Wagingerstraße		Karolingerstraße 30
	Waginger Straße 7	10-18	Kindergarten Freiraum Maxglan
09-07	Neue Mittelschule Liefering	10 10	Kleßheimer Allee 51 B
07-07	Laufenstraße 50 A		Ricinici Alice 51 B
00.00		11	Tk
09-08	Seniorenwohnhaus Liefering	11	Taxham
00.00	Laufenstraße 55	11-01	Alfred-Bäck-Schule
09-09	Kindergarten Wagingerstraße		Otto-von-Lilienthal-Straße 1
	Waginger Straße 7	11-02	Seniorenwohnhaus Taxham
09-10	Pfarrkindergarten Liefering		Otto-von-Lilienthal-Straße 7
	Lexengasse 3	11-03	Neue Mittelschule Taxham
09-11	Städtischer Bauhof		Franz-Linher-Straße 4
	Josef-Brandstätter-Straße 4	11-04	Neue Mittelschule Taxham
09-12	Städtischer Bauhof		Franz-Linher-Straße 4
	Josef-Brandstätter-Straße 4	11-05	Sonderschule f.schwerstbehinderte Kinder
09-13	Volksschule Liefering I		Peter-Pfenninger-Straße 45
03 10	Törringstraße 4	11-06	Sonderschule f.schwerstbehinderte Kinder
09-14	Volksschule Liefering I	11 00	Peter-Pfenninger-Straße 45
07-14	Törringstraße 4	11-07	Kindergarten Bolaring
09-15		11-07	
09-13	Kulturpavillion Liefering		Peter-Pfenninger-Straße 35 F
00.16	Eugen-Müller-Straße 85	10	D: 1 1
09-16	Kulturpavillion Liefering	12	Riedenburg
	Eugen-Müller-Straße 85	12-01	Volksschule Mülln
			Augustinergasse 16
10	Maxglan-Aiglhof		Eingang Zillnerstraße
10-01	Kindergarten Rauchvilla	12-02	Kindergarten Riedenburg
	Pichlergasse 20 A		Moosstraße 3
10-02	Sonderschule Aiglhof	12-03	Kindergarten Riedenburg
	Böhm-Ermolli-Straße 1		Moosstraße 3
10-03	Kinderhort Aiglhof	12-04	Salzburger Lehrerhaus
	Böhm-Ermolli-Straße 7		Hegigasse 9
10-04	Neue Mittelschule Maxglan 1	12-05	Kindergarten Rositten
	Pillweinstraße 18		Nico-Dostal-Straße 15
10-05	Sonderschule Aiglhof	12-06	Kindergarten Rositten
10 05	Böhm-Ermolli-Straße 1	12 00	Nico-Dostal-Straße 15
10-06			Nico-Dostai-Strane 15
10-00	Neue Mittelschule Maxglan 1	12	
10.07	Pillweinstraße 18	13	Gneis-Leopoldskron-Morzg-Moos
10-07	Neue Mittelschule Maxglan 1	13-01	Kindergarten Leopoldskron
	Pillweinstraße 18		Schwarzgrabenweg 1 A
10-08	Kinderhort Kendlerstraße Mitte	13-02	Volksschule Leopoldskron-Moos
	Kendlerstraße 35		Moosstraße 78 A
10-09	Volksschule Maxglan I	13-03	Kindergarten Leopoldskron
10-09		13-03	Kindergarten Leopoldskron Schwarzgrabenweg 1 A
10-09 10-10	Volksschule Maxglan I	13-03 13-04	
	Volksschule Maxglan I Siezenheimer Straße 14 A		Schwarzgrabenweg 1 A
	Volksschule Maxglan I Siezenheimer Straße 14 A Volksschule Maxglan I Siezenheimer Straße 14 A		Schwarzgrabenweg 1 A Volksschule Leopoldskron-Moos Moosstraße 78 A
10-10	Volksschule Maxglan I Siezenheimer Straße 14 A Volksschule Maxglan I	13-04	Schwarzgrabenweg 1 A Volksschule Leopoldskron-Moos

13-06	Wohnquartier Freiraum Gneis
	Santnergasse 51 A
13-07	Wohnquartier Freiraum Gneis
	Santnergasse 51 A
13-08	Pfarrzentrum Gneis
	Eduard-Macheiner-Straße 4
13-09	Pfarrzentrum Gneis
	Eduard-Macheiner-Straße 4
13-10	Kindergarten Kleingmain
	Morzger Straße 19
13-11	Volksschule Morzg
10.10	Gneiser Straße 58
13-12	Volksschule Morzg
	Gneiser Straße 58
14	Nonntal-Herrnau
14-01	Volksschule Nonntal
	Nonntaler Hauptstraße 3
14-02	Seniorenwohnhaus Nonntal
	Karl-Höller-Straße 4
14-03	Seniorenwohnhaus Hellbrunn
	Hellbrunner Straße 28
14-04	Seniorenwohnhaus Hellbrunn
	Hellbrunner Straße 28
14-05	Seniorenwohnhaus Hellbrunn-Haus Freisaal
	Hellbrunner Straße 32
	Seminarraum Haus Freisaal
14-06	Volksschule Herrnau
	Erentrudisstraße 2
14-07	Verein Guter Nachbar
	Franz-Hinterholzer-Kai 8
14-08	Volksschule Herrnau
	Erentrudisstraße 2
14-09	Volksschule Herrnau
	Erentrudisstraße 2
14-10	Städtische Gärtnerei
	Karl-Höller-Straße 11
14-11	Städtische Gärtnerei
	Karl-Höller-Straße 11
15	Altstadt-Mülln
15-01	kija kinder- & jugendanwaltschaft sbg.
10 01	Anton-Neumayr-Platz 3
	Eingang neben Haus der Natur
15-02	Schulen u. Kinderbetreuungseinrichtungen
	Mozartplatz 6
15-03	Schulen u. Kinderbetreuungseinrichtungen
	Mozartplatz 6
16	Josefiau-Alpenstraße
16-01	Kindergarten Josefiau - Eingang Hort
10 01	Billrothstraße 2
16-02	Kindergarten Josefiau - Eingang Hort
10 02	Billrothstraße 2
16-03	Volksschule Josefiau
00	Billrothstraße 4

16-04 Bewohnerservice Salzburg-Süd Hans-Webersdorfer-Straße 27 16-05 Bewohnerservice Salzburg-Süd Hans-Webersdorfer-Straße 27 Für die Gemeindewahlbehörde: Der Gemeindewahlleiter: Dr. Michael Haybäck



STADT : SALZBURG

Fund-Service

Schloss Mirabell Mo – Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr Tel. 8072-3580

fundamt@stadt-salzburg.at www.fundamt.gv.at



STADT: SALZBURG

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell

Tel. 0662/8072-3401

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at www.stadt-salzburg.at/wirtschaft



STADT: SALZBURG

Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14 Mo, Do, Fr 10-18 Uhr

Di, Mi 15-19 Uhr und Sa 10-15 Uhr

Tel. 8072-2450

stadtbibliothek@stadt-salzburg.at www.stadt-salzburg.at

«FIRMA2» «FIRMA» «FIRMA3» «STRASSE» «PLZ» «ORT»

DVR 0089443



Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- Beschlüsse des Gemeinderates
- Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit
- Öffentliche Ausschreibungen
- u.v.m.

><

Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des "Amtsblattes der Stadt Salzburg".

Name:	
Straße:	
<u>UID-Nummer:</u>	
Postleitzahl:	Ort:
<u>Datum:</u>	Unterschrift:

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



Amtsblatt

Nur EURO 18,89 pro Jahr im Abo

Kundmachungen, Ausschreibungen u.v.m. aus der Stadt Salzburg